

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung am 04 März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.130.654,20 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-5.745.679,00 EUR
mit einem Saldo von	384.975,20 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.250,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit dem Saldo von	40.250,00 EUR

mit einem Überschuss von	425.225,20 EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	564.469,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	268.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-786.000,00 EUR
mit einem Saldo von	-518.000,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	470.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-594.496,00 EUR
mit einem Saldo von	-124.496,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-78.027,00 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 470.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 240.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 unverändert wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 400 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

§ 9

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gem. § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO übertragbar.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 100 Abs.1 HGO, wenn sie den Betrag von 5.000,00 EUR je Maßnahme nicht überschreiten. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Schrecksbach, den 05.03.2021



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach


Andreas Schultheis
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97 (5) HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g
zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schrecksbach
für das Haushaltsjahr 2021

Hiermit erteile ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), die Genehmigung

1. zur Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Schrecksbach;
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schrecksbach für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

470.000,00 €

- in Worten: vierhundertsiebzigtausend Euro -

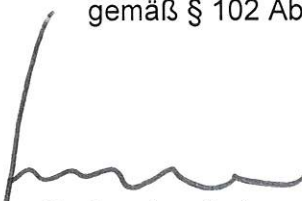
gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

240.000,00 €

- in Worten: zweihundertvierzigtausend Euro -

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.


Becker, Landrat



Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07.05.2021 bis 18.05.2021 in der Gemeindeverwaltung Schrecksbach, Immichenhainer Str. 1, 34637 Schrecksbach, Zimmer 5, aus.

Aufgrund der besonderen Situation der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme nur mit vorheriger, telefonischer Terminabsprache unter der Tel. Nr. 06698 / 9600-13, möglich.

Schrecksbach den 31.05.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Andreas Schultheis".

Andreas Schultheis
Bürgermeister